Kleiner Landrat Landschaft Davos Gemeinde

SITZUNG VOM	MITGETEILT AM	PROTOKOLL-NR	REG.-NR.
23.03.2010	--	10-1343	V2

An den Grossen Landrat

Teilrevision Ortsplanung betreffend Ruhezonen Wild

1. Veranlassung des neuen Konzepts Ruhezone Wild

Besonders in ausgeprägten Wintersportgebieten ist die Nutzung des öffentlichen Raums intensiv. Während eine dichte Regelung der bewirtschafteten Flächen und der öffentlichen Infrastrukturen besteht, nimmt die vielfältige Nutzung des Waldes im Sommer und Winter ständig zu, ohne dass dort die Schutzbestimmungen intensiviert werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn Gäste und Einheimische den Wald als Erholungsraum nutzen können. Allerdings ist dabei auf Fauna, Flora und die Wildtiere Rücksicht zu nehmen.

Wegen des Futtermangels im Winter leben die Wildtiere zu dieser Jahreszeit zu einem erheblichen Teil von ihren Reserven. Das Schalenwild (Gämse, Steinbock, Reh, Hirsch) beschränkt seine Aktivitäten auf ein Minimum. Störungen wirken sich dabei besonders gravierend aus, denn auf der Flucht durch den tiefen Schnee benötigen diese Tiere im Vergleich zum Sommer ein Vielfaches an Energie. Schnee- und Birkhühner graben sich im Schnee ein, um zu ruhen. Werden sie aufgeschreckt, verlassen sie fluchtartig ihre Höhlen und sind ungeschützt der Kälte ausgesetzt und müssen erneut Verstecke graben. Die Folge ist ebenfalls ein stark erhöhter Energieverbrauch.

Um den bei uns heimischen Wildtieren die Erhaltung und Verbesserung des Lebensraums zu gewähren, erliess anlässlich des ersten Teils der Nutzungsplanrevision der Souverän am 1. Dezember 1996 eine Ruhezone Wild (Art. 109 quinquies). Dabei wurden 14 verschiedene Flächen als Ruhezonen ausgeschieden.

Aus heutiger Sicht zeigt es sich, dass der Grundgedanke richtig ist. Es muss aber festgestellt werden, dass in der Umsetzung Mängel entstanden sind und zusätzlich eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse nötig ist. Nach mehrjähriger Erfahrung haben die zuständigen Fachleute festgestellt, dass nicht alle Zonen den effektiven Wintereinstellgebieten entsprechen. Mit der starken Zunahme von Skitourengängern, Wanderern und vor allem Schneeschuhwanderern sowie mit der teilweisen Ausdehnung von Skigebieten (Freeride-Gebiet Pischa) sowie der fehlenden Kontrolle, sind die Ruhezonen grösstenteils auf reine planerische Massnahmen mit wenig Wirkung reduziert worden.

Im Sommer 2006 überarbeitete eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Hegepräsidenten Georg Flury, Vali Meier als Vertreter der Bergbahnen sowie Hanspeter Hefti als Vorsteher der forstlichen Belange in der Gemeinde Davos, die bestehenden Wildruhezonen. Unterstützt wurde die Kommission von einer Vertretung der kantonalen Wildhut mit Wildhüter Ricardo Engler und den Jagdaufsehern Silvio Sprecher und Andrea Ambühl.

Die nun vorliegende überarbeitete Teilrevision Ortsplanung Ruhezonen Wild besteht aus zehn, zum grössten Teil reduzierten Flächen, in denen die heutigen Erkenntnisse berücksichtigt wurden.

Ein besonderes Augenmerk ist – nach Ansicht der Behörde und der Fachleute – der Kontrolle zu widmen. Es wurde darauf hingewiesen, wie schon bereits anlässlich der Sitzung im Grossen Landrat vom 22. August 1996, dass die Ruhezone wenig Sinn mache, wenn sie nicht kontrolliert werde. In Zusammenarbeit mit Tourismusvertretungen, SAC und weiteren involvierten Trägerschaften soll die Polizei ein Konzept erarbeiten, das die Bereiche Information, Kontrolle und Sanktionen bei fehlbarem Verhalten beinhaltet.

2. Geänderte Regelung

Die Vorschriften für die Ruhezonen Wild sind schon bisher im Baugesetz in Art. 81 enthalten. Diese Bestimmung wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen angepasst und vor allem präzisiert. Die Schonzeit für alle Zonen dauert weiterhin vom 20. Dezember bis zum 30. April. Zum Inhalt der fraglichen Bestimmung kann auf den selbsterklärenden Wortlaut verwiesen werden. Neu soll mit dem Art. 81a ermöglicht werden, Verstösse gegen die Vorschriften der Ruhezone Wild mit Ordnungsbussen, die auf der Stelle erhoben werden können, zu belegen. Die Gemeinde erhofft sich davon eine bessere Einhaltung der Vorschriften.

Die Umsetzung sieht wie folgt aus:

- Kontrolle — Landschaftspolizei (gemäss vom Kleinen Landrat erlassenem Konzept)
- Information — Informationstafeln, Informationsbroschüren, amtliche Publikationen, Internet (gemäss Konzept)
- Ordnungsbussen — Der Grosse Landrat kann Verletzungen der Ruhezonen Wild mit der Einführung von Ordnungsbussen ahnden (gemäss Konzept)

3. Räumliches Konzept

Ausser im Dürrwald (Verkleinerung im südlichen Teil) und im Rotschwald (Verschiebung nach Norden und Verkleinerung) werden alle bestehenden Wildruhezonen gestrichen. Die neuen Ruhezonen Wild umfassen die folgenden Gebiete:

a. **Dürrwald, Laret** (zwischen RhB-Linie und Schwarzseealp)
Hirsch-, Reh-, Niederwild, insbesondere Auerwild

b. **Bedra- und Steinschlagwald** (Eingangs Flüelatal, rechte Talseite)
Hirsch-, Reh-, Gäms-, Niederwild, insbesondere Birkwild

c. **Teufiwald, Dischma** (rechte Talseite, oberhalb Teufi)
Hirsch-, Reh-, Gäms-, Niederwild, insbesondere Birkwild

d. **Weisstschuggen / Alter Tschuggen, Dischma** (linke Talseite, gegenüber Teufi)
Gäms-, Niederwild, insbesondere Birkwild

e. **Bärenfallen, Dischma** (linke Talseite, gegenüber Hof)
Gäms-, Niederwild, insbesondere Birkwild

f. **Eggenwald, Sertig** (rechte Talseite, oberhalb Mühle)
Hirsch-, Reh-, Gäms-, Niederwild, insbesondere Hasen

g. **Schrättenfluhe, Sertig** (linke Talseite, Litziseite von Aelpli- und Leidbachhorn)
Gäms-, Stein-, Niederwild, insbesondere Birkwild

h. **Bodenwald, Glaris** (oberhalb Hitzenboden und eingangs Bärental)
Hirsch-, Reh-, Niederwild, insbesondere Hasen und Auerwild

i. **Rotschwald, Glaris** (linke Talseite, zwischen Rotschtobel und Gemszügli)
Hirsch-, Reh-, Gäms-, Niederwild, insbesondere Auerwild

j. **Galli, Monstein** (Inneralpen, rechte Talseite)
Hirsch-, Reh-, Gäms-, Niederwild, insbesondere Hasen und Birkwild

4. Resultat Mitwirkungsbericht

Die Mitwirkung dauerte vom 24. September bis zum 26. Oktober 2009. Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Antrag an den Grossen Landrat:

Der Teilzonenplan "Ruhezonen Wild" sowie der Nachtrag VII zum Baugesetz werden zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

LANDSCHAFT DAVOS
GEMEINDE
NAMENS DES KLEINEN LANDRATES

Der Landammann	Der Landschreiber
Hans Peter Michel	Michael Straub

Beilage

- Nachtrag VII zum Baugesetz

Aktenauflage

- Teilzonenplan „Ruhezonen Wild“
- Planungsbericht vom 7. August 2009